

Privatwaldinfo 2/2019

Aktuelle Waldschutzsituation – Verkehrssicherung

In allen Landesteilen haben die Waldbesitzer als Folge der trockenen Sommer 2018 und 2019 sowie der Sturmereignisse derzeit mit massiven und oft flächigen Waldverlusten zu kämpfen. Die Bewältigung dieser Schäden stellt uns alle vor große Herausforderungen. Neben der hohen Betroffenheit der Fichte durch Sturm und Käfer zeigen sich nun zunehmend auch Schäden in Buchen-, Kiefern- und Eichenbeständen. Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) informiert regelmäßig über die aktuelle Waldschutzsituation (<https://www.nw-fva.de/index.php?id=169>).

Innerhalb des Waldes sterben vermehrt Bäume aller Arten mit z. T. rasantem Fortschritt ab. Das lässt ein erhöhtes Gefahrenpotential im Wald durch mögliche Abstürze oder umstürzende Bäume entstehen – und wirft Fragen zur Verkehrssicherungspflicht auf.

Besonders die Buche steht hier im Fokus. So wurde das typische Schadbild der Buchen-Vitalitätsschwäche hauptsächlich bei Altbuchen beobachtet, es tritt jedoch mittlerweile auch bei jüngeren Baumhölzern auf. Zudem sind neben den bekannten Standorten für die erhöhte Anfälligkeit der Buche gegenüber Pilzkrankheiten nach Hitzeeinwirkung und Trockenheit in 2019 zunehmend auch Bäume in günstigeren Lagen betroffen. Im milden, feuchten Winter 2018/19 trat keine frostbedingte Beendigung des Pilzwachstums ein und die Absterbeprozesse schritten fort. Besonders wärmeliebende Holzfäuleerreger, die vom Stammfuß bis in die Krone wachsen können, stellen eine erhöhte Gefahr dar. Zum einen trocknen die Kronen durch Hitzeschäden und mangelhafte Versorgung über den durch Pilze beeinträchtigten Stammbereich aus. Zum anderen setzt die Holzfäule durch die Holzfäuleerreger ein. Als Folgen können binnen kurzer Frist das Ausbrechen von Starkästen und von Kronenteilen oder ein komplettes Baumversagen auftreten.

HessenForst kontrolliert auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse die betroffenen Buchenbestände im belaubten Zustand und richtet sich speziell auf die vom Schadensereignis ausgelösten Gefahren aus, z. B. dürres Laub, Trockenäste, aufplatzende Rinde, Pilzbefall. Die Revierleitung dokumentiert die Kontrolle (Örtlichkeiten, Kontrolldatum, Feststellungen). HessenMobil sichert unverändert eigenständig die ihr nach der Verwaltungsvereinbarung übertragenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Maßnahmen und Zeiträume für die Beseitigung festgestellter Gefahren werden fachlich eingeschätzt. Bei der Fällung von Laubschadholz ist aus Gründen der Arbeitssicherheit einem hochmechanisierten Arbeitsverfahren grundsätzlich der Vorrang vor teilmechanisierten Verfahren zu geben.



Verkehrssicherungsmaßnahme Bildautor: L. Richter

Innerhalb des Waldes und für Waldwege bleibt die Handhabung der waldtypischen Gefahren unverändert bestehen. Das heißt, dass keine gezielte Kontrolle erforderlich ist. Hier besteht keine Verpflichtung des Waldeigentümers gegen waldtypische Gefahren zu sichern. Zu den waldtypischen Gefahren zählen trockene Äste und abgestorbene Bäume. Aus Sicht der Verkehrssicherheit handelt es sich auch dann um waldtypische Gefahren, wenn der Wald auf größerer Wegestrecke nur noch aus toten Bäumen besteht. Diese Gefahren können von Waldbesuchern auch als solche erkannt werden.

Die Kosten der Verkehrssicherungsmaßnahmen (für den Unternehmereinsatz o. ä.) sind

Privatwaldinfo 2/2019

von den Waldbesitzern zu tragen. Ihr Forstamt stimmt sich hierzu mit Ihnen ab, besonders wenn die Kosten für die Verkehrssicherung die ursprünglichen Planungen auf Grund der Kalamitätssituation deutlich übersteigen.

Am 23.08.2019 hat die Landesregierung einen 12-Punkte-Plan (Wald der Zukunft in Hessen, siehe

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/12-punkte-plan-zum-schutz-der-waelder-im-klimawandel-vorgestellt-0>) zum Erhalt der hessischen Wälder im Klimawandel vorgestellt. Darin ist u. a. festgehalten, dass die Landesregierung zur Unterstützung bei der Verkehrssicherungspflicht plant, einen Härtefallfonds für besonders betroffene Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer einzurichten und diesen mit zunächst 1 Mio. Euro auszustatten. Aus diesem Fonds sollen dringliche Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht unterstützt werden. Sobald hierzu weitere Informationen vorliegen (Antragsmöglichkeiten, Förderhöhe etc.) informieren wir Sie gerne!

Extremwetterrichtlinie für den Wald: Fünf Millionen für Aufräumarbeiten und Aufforstung

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald) ist am 11. September in Kraft getreten. Informationen an die betroffenen Verbände und Gremien sind bereits versendet worden. Die Richtlinie unterstützt die hessischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer mit einem umfassenden Maßnahmenpaket bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Die neuen Fördermittel stehen für die Räumung von Schadensflächen, verschiedene Waldschutzmaßnahmen, die Anlage von Holzlagerplätzen und Waldbrandchutzmaßnahmen bereit. Antragsberechtigt sind alle privaten und kommunalen Waldbesitzende und deren Zusammenschlüsse. Während 2019 fünf Millionen Euro ausgezahlt werden können hat der Bund bereits angekündigt,

für die Jahre 2020 bis 2023 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Land wird die Bundesmittel voll gegenfinanzieren und dazu jährlich rund 5 Millionen Euro zusätzlich bereitstellen. In den Jahren 2020 bis 2023 können damit vom Land, mit Unterstützung des Bundes, insgesamt 50 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Anträge können ab sofort über das zuständige Forstamt bei der zuständigen Bewilligungsbehörde – dem Regierungspräsidium in Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) – gestellt werden. Wiederbewaldungsmaßnahmen können über die bewährte Richtlinie für die forstliche Förderung vom 30. April 2018 beantragt werden.

Ihr Forstamt unterstützt Sie hier gerne.



Sturmholz

Bildautor: T. Ullrich

Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025

Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) wurde im Verbund mit HessenForst und dem Hessischen Waldbesitzerverband vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) beauftragt, im Rahmen eines Forschungsprojektes Klimarisiko- und Zielbestockungskarten für die Forstwirtschaft in Hessen zu erarbeiten. Diese Zielbestockungskarte soll die Planungsgrundlagen für die notwendigen Klimaanpassungsmaß-

nahmen für alle hessischen Waldbesitzer/innen verbessern. Grundlage des Projekts ist der vom Hessischen Landtag am 13. März 2017 beschlossene „Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025“ (iKSP).



Esskastanie

Bildautor: A. Schilling

Der iKSP stellt den regionalen Beitrag Hessens zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens dar und setzt mit seinen Maßnahmen die Klimaschutzzvorgaben von EU und Bund um. Die Maßnahmen untergliedern sich in zwei Teilbereiche, Klimaschutz und Klimaanpassung. Der Sektor der Forst- und Holzwirtschaft nimmt hierbei eine wichtige Stellung ein, da er in beiden Teilbereichen gleichermaßen betroffen ist. Unter Klimaschutz fallen die CO₂-Bindung im Wald (lebende und tote Baumbiomasse, Böden) und in Holzprodukten sowie die Substitution fossiler Brennstoffe und in ihrer Herstellung energieaufwendiger Bau- und Werkstoffe durch Holz. Die Klimaanpas-

sung erfolgt über waldbauliche Maßnahmen.

An dieser Stelle setzt die praxisorientierte Forschungsarbeit der NW-FVA an. Ausgehend von den erwarteten Klimaänderungen sollen die künftigen Risiken für die Wälder belastbar eingeschätzt, die standortgemäße Baumartenwahl abgesichert und eine zielgerichtete Steuerung der Waldentwicklung ermöglicht werden. Die Ergebnisse des Projektes sollen in praxisnahe Handlungsempfehlungen münden und dazu dienen den Umfang der investiven Waldverjüngung zu begrenzen.

HessenForst, Forstamt Vöhl
Schlossstraße 4
34516 Vöhl
05635-8888-0
ForstamtVoehl@forst.hessen.de

